

Original bei 5015



Polizeiinspektion Aichach
Eing.: 19. MAI 2006
AZ:
Sb.:



Polizeipräsidium Schwaben

Polizeipräsidium Schwaben • Postfach 10 22 05 • 86012 Augsburg

Polizeidirektion Augsburg (28 x)
Polizeidirektion Dillingen a. d. Donau (7 x)
Polizeidirektion Kempten (Allgäu) (20 x)
Polizeidirektion Krumbach (Schw.) (16 x)

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
-/-

Unser Zeichen
Unsere Nachricht vom
E2/Vk-5015 (500)-mue

Fl Aichach

I K.g. 15/05/06

L.V.Gr. 2-Kfz

DGr. A

DGr. B } 1. Kopie f. DGE-Mit.

DGr. C

DGr. D

E-Gr.

V-Gr. 2-Kfz

SbV/MaV

Sb. ID

OZA

Telefon 0821/323-3076 - 5015
Telefax 0821/323-3255 Datum
Sachb. Müller, PHK 15.05.2006

Koll. Rom 2. Kfz: ✓

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); 16. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 11. Mai 2006

Anlage
Verordnungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/20/EG. Die Richtlinie 91/671/EWG vom 16.12.1991 über die Gurtanlagepflicht in Kfz bis 3,5 t erfasste im Wesentlichen nur Kraftfahrzeuge der Typen M 1 (Pkw bis 8 Sitzplätze außer dem Fahrersitz) und M 2 (Kraftomnibusse mit mehr als 8 Sitzplätzen und bis zu 5 t zulässiger Gesamtmasse). Diese Richtlinie wurde am 08.04.2003 durch die Richtlinie 2003/20/EG geändert, welche die Gurtanlagepflicht auf alle Kfz mit Sicherheitsgurten und Kinderrückhaltesystemen ausdehnte.

Weiterhin müssen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, mit Kinderrückhalteeinrichtungen gemäß der ECE-Regelung 44/03 oder der Richtlinie 77/541/EWG gesichert werden. Die eingangs erwähnte EU-Richtlinie 2003/20/EG hätte bereits bis zum 09.05.2006 durch die Änderung des StVO in nationales Recht überführt werden müssen; letztlich ist dies mit der vorliegenden Änderungsverordnung vom 11. Mai 2006 geschehen.

1. Mitnahme von Personen in Kraftfahrzeugen

Bisher durfte die Zahl der beförderten Personen die Anzahl der in den Zulassungsdokumenten angegebenen Sitzplätze mit Sicherheitsgurten überschreiten, so lange dabei das zulässige Gesamtgewicht eingehalten und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt war.

Mit der nun vorliegenden Änderung des § 21 Absatz 1 StVO aufgrund der Richtlinie 2003/20/EG dürfen nur noch so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze mit

Sicherheitsgurten vorhanden sind. Bei Kraftfahrzeugen, bei denen keine Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind (meist Oldtimer-Fahrzeuge) richtet sich die Zahl der beförderten Personen nach den vorhandenen Sitzplätzen (ausgenommen sind Kraftomnibusse mit Stehplätzen).

2. Kindersicherung

Kindersicherungen sind Rückhalteeinrichtungen, die altersgerecht den größtmöglichen Schutz der beförderten Kinder gewährleisten. Die Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze) werden in vier Klassen eingeteilt und richten sich nach dem Körpergewicht der Kinder. In Kraftfahrzeugen mit einem beifahrerseitig betriebsbereiten Airbag dürfen wegen der Verletzungsgefahr beim Auslösen des Airbag keine nach hinten gerichtete Kindersitze angebracht werden (§ 35a Absatz 10 StVZO). Diese Beifahrersitze müssen mit einem dauerhaft deutlich sichtbaren Warnhinweis (Piktogramm) versehen sein.

Rückhalteeinrichtungen für Kinder müssen den genannten Anforderungen (bisher „amtlich“ genehmigt) entsprechen. Die Genehmigung ergibt sich aus dem Prüfzeichen am Kindersitz. Ab dem 08.04.2008 müssen Kindersitze den Vorschriften der ECE-Regelung Nr. 44 in der Fassung der Änderungsserie **44/03** (VkB. 2003, S. 372) oder der EU-Richtlinie 77/541/EWG vom 28. Juni 1977 über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/3/EG, entsprechen (siehe ECE-Prüfzeichen für Kindersitze).

Ausnahmsweise dürfen Kinder ab dem **vollendeten dritten Lebensjahr** auf Rücksitzen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsgurten gesichert werden, wenn wegen der Sicherung anderer Kinder mit Kinderrückhalteeinrichtungen für die Befestigung weiterer Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit besteht (sog. „Familienprivileg“).

Bei Fahrzeugen – ausgenommen Kraftomnibusse – ohne Ausrüstungspflicht mit Sicherheitsgurten dürfen mit Inkrafttreten der Neufassung des § 21 Abs. 1a StVO Kinder unter drei Jahren nicht mehr befördert werden. Sind sie älter und kleiner als 150 cm, dürfen sie in solchen Fahrzeugen auf den Rücksitzen mitgenommen werden.

Nach der Dritten Ausnahme-Verordnung zur StVO vom 05.06.1990 in der Fassung vom 18.11.2002 können für behinderte Kinder bedarfsgerechte Kindersitze, welche nicht amtlich genehmigt sind, verwendet werden, wenn die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht.

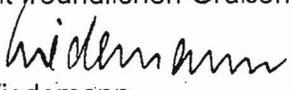
3. Inkrafttreten

Die 16. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung ist im BGBl vom 15. Mai 2006 abgedruckt; die Änderungen treten mit Ausnahme des Art. 2 (Erfordernis der aktuellen Serie – siehe Ziffer 2 Abs. 2) am 16. Mai 2006 in Kraft.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Eventuell ergänzende Informationen hierzu werden wir zu gegebener Zeit übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Wiedemann
Polizeidirektor

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung*)**

Vom 11. Mai 2006

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2006 (BGBl. I S. 569), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Kraftfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kraftfahrzeugen, für die Sicherheitsgurte nicht für alle Sitzplätze vorgeschrieben sind, so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist. Es ist verboten, Personen mitzunehmen

1. auf Krafträdern ohne besonderen Sitz,
2. auf Zugmaschinen ohne geeignete Sitzgelegenheit oder
3. in Wohnwagen mit nur einer Achse oder mit Doppelachse hinter Kraftfahrzeugen.“

b) Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 dürfen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Rücksitzen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsgurten gesi-

chert werden, wenn wegen der Sicherung anderer Kinder mit Kinderrückhalteeinrichtungen für die Befestigung weiterer Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit besteht.“

c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) In Fahrzeugen, die nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, dürfen Kinder unter drei Jahren nicht befördert werden. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem Rücksitz befördert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftomnibusse.“

2. In § 49 Abs. 1 Nr. 20 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

In § 21 Abs. 1a Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter „amtlich genehmigt“ durch die Wörter „den in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 373 S. 26), der durch Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 2003/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. April 2003 (ABl. EU Nr. L 115 S. 63) neu gefasst worden ist, genannten Anforderungen genügen“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 8. April 2008 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. Mai 2006

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

*) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. April 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/671/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (ABl. EU Nr. L 115 S. 63).